

Amtsangemessene Besoldung: So wahren Sie Ihre Rechte Information und Musterwiderrspruch

Liebe Mitglieder des Richterbundes Hessen,

in die seit Jahren geführte Auseinandersetzung um eine amtsangemessene Besoldung ist im Jahr 2020 Bewegung gekommen. Das Bundesverfassungsgericht hat am 4. Mai 2020 in zwei Leitentscheidungen die Kriterien, nach denen eine verfassungswidrige Unteralimentation anzunehmen ist, erweitert und bei dem familienbezogenen Kinderzuschlag ab dem dritten Kind einen deutlichen Abstand zum Grundsicherungsniveau eingefordert. Diese Entscheidungen sind auch für die hessischen Besoldungsempfänger von großer Bedeutung. Der Richterbund Hessen rechnet auch in unserem Bundesland damit, dass auf der Grundlage dieser Rechtsprechung eine Korrektur der Besoldung für den Zeitraum ab dem Jahr 2015 erfolgen wird.



Wir setzen uns dafür ein, dass das Land Hessen die gebotenen Besoldungsanpassungen alsbald und rückwirkend vornimmt. Die genaue Ausgestaltung der Korrektur wird sich erst im Jahr 2021 abzeichnen. In der Vergangenheit hat das Land allerdings Nachzahlungen nur denjenigen gewährt, die mögliche Ansprüche zeitnah geltend gemacht hatten. Entsprechendes ist auch jetzt zu erwarten. Vorerst geht es deshalb darum, sich mögliche Nachzahlungsansprüche zu sichern. Dabei gilt der von der Rechtsprechung entwickelte Grundsatz der "zeitnahen Geltendmachung". Die Rechtsentwicklung und Handhabung der Individualansprüche ist dabei noch im Fluss und auch für uns nicht für jeden Einzelfall prognostizierbar, sodass für die Richtigkeit und Vollständigkeit unserer Handreichung keine Gewähr übernommen werden kann. Diese mag Ihnen aber dabei helfen, abzuwägen und selbst zu entscheiden, welche Schritte Sie einleiten, um ihre Ansprüche so weit wie möglich zu wahren.

Entwicklung und Sachstand

Ausgangspunkt ist die Absenkung des Besoldungsniveaus im Vergleich zu den Tarifangestellten im öffentlichen Dienst und im Vergleich zur übrigen Einkommensentwicklung durch die Nullrunde für Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Jahr 2015, die Reduzierung der Beihilfeleistungen im selben Jahr und die Deckelung der Besoldungserhöhung im Jahr 2016 auf 1 Prozent.

Vor diesem Hintergrund werden gegenwärtig drei Musterverfahren von Beamten gegen das Land Hessen betrieben, welche der Deutsche Beamtenbund (dbb) begleitet. Eines dieser Verfahren ist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof anhängig. Lange war es ruhend gestellt. Nun ist es aber wieder aufgerufen worden, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Mai dieses Jahres die Bemessung des Mindestabstands der

Nettoalimentation zur Grundsicherung weiter präzisiert und konkretisiert hatte. Der Richterbund Hessen und der dbb Hessen rechnen alsbald mit einer Entscheidung des VGH zugunsten des Klägers.

Entwicklung bis zu den Entscheidungen des BVerfG

Das für Besoldungsfragen zuständige Hessische Ministerium des Inneren und für Sport hatte dem dbb gegenüber erklärt, auf die Einrede der zeitnahen Geltendmachung für Ansprüche aus Unteralimentierung für das Jahr 2016 zu verzichten. Der Richterbund Hessen hat erreicht, dass Innenminister Beuth mit Schreiben vom 14. Dezember 2017 auch uns gegenüber verbindlich erklärt hat, dass die Zusage gegenüber dem dbb „selbstverständlich“ auch für Richterinnen und Richter gelte. Auch wenn die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte dabei nicht ausdrücklich angesprochen wurden, gilt für diese nach dem Gesamtzusammenhang des Schreibens nichts anderes.

Allerdings wollte das Innenministerium den Verzicht auf die Einrede der Geltendmachung zunächst nicht auf die Folgejahre ab 2017 erstrecken. Wir hatten daher zuletzt im Dezember 2017 unseren Mitgliedern empfohlen, gegen die Bezügemittelungen für das Jahr 2017 Widerspruch einzulegen und ein entsprechendes Musterschreiben zur Verfügung gestellt. Der dbb ist ebenso verfahren. Die Widersprüche wurden bislang im Hinblick auf die anhängigen Musterverfahren nicht beschieden. Die Zahl der eingegangenen Widersprüche hat das Innenministerium aber zu einem weiteren Ministerschreiben an den dbb veranlasst. Daraus zitiert der dbb wie folgt:

„Falls das Bundesverfassungsgericht im Rahmen eines der anhängigen Musterstreitverfahren tatsächlich wider Erwarten feststellen sollte, dass die Besoldung im Jahr 2016 in Hessen einen strukturellen Fehler enthält, der zur Verfassungswidrigkeit führt, und es dem hessischen Gesetzgeber aufgibt, diesen Fehler zu beheben, dann wird sich diese „Reparatur“ auf den gesamten erforderlichen Zeitraum erstrecken, wenn nötig, auch über das Jahr 2016 hinaus. An dieser Zusage halte ich fest.“

Leitentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020

Zur amtsangemessenen Alimentation hatte das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es nun in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richtern im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Legt man diese Kriterien auch an die Besoldung in Hessen an, erweist sich diese mit hoher Wahrscheinlichkeit als verfassungswidrig.

In einem weiteren Beschluss vom 4. Mai 2020 zur Besoldung von Beamten mit mehr als zwei Kindern in Nordrhein-Westfalen (Az.: 2 BvL 6/17) hat das Gericht ausgeführt, welche Höhe die Zuschläge für das dritte und jedes weitere Kind mindestens haben müssen. Jedenfalls für diese Gruppe ergibt sich ein zusätzlicher Argumentationsstrang im

Hinblick auf eine Unteralimentation und eine zusätzlich und eigenständig geltend zu machende subjektive Rechtsposition.

Schlussfolgerungen und Empfehlungen: Zeitnahe Geltendmachung

Grundsätzlich kann eine rückwirkende Änderung der eigenen Besoldung nur verlangen, wer dieser Besoldung in dem betreffenden Jahr widersprochen hat bzw. einen Antrag auf amtsangemessene Besoldung stellt. Wir empfehlen unseren Mitgliedern daher die Einlegung eines Widerspruchs gegen die Besoldungshöhe im laufenden Jahr bzw. die Beantragung amtsangemessener Alimentation, wobei unterschiedliche Gruppen zu differenzieren sind:

Mitglieder, die Ansprüche bisher noch nicht geltend gemacht haben

Hier empfehlen wir unbedingt, unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 und die anhängigen Musterverfahren, Ansprüche für das laufende Jahr und die Folgejahre zeitnah geltend zu machen.

Mitglieder, die bereits einmal/mehrfach Ansprüche geltend gemacht haben

Wir vertreten in Übereinstimmung mit dem dbb die Auffassung, dass insbesondere der für das Jahr 2017 eingelegte Widerspruch auch für die Folgejahre fortwirkt, solange die angegriffene Besoldungsregelung nicht geändert und das Besoldungsgefüge nicht insgesamt korrigiert worden sind. Die zitierte Erklärung des Innenministers gegenüber dem dbb, dass eine erforderliche „Reparatur auf den gesamten erforderlichen Zeitraum“ erstreckt werde, und die uns gegenüber abgegebene Erklärung, dass Zusagen gegenüber dem dbb auch für Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gelten sowie die in Einzelfällen erfolgten klaren Mitteilungen der Bezügestelle auf die fehlende Notwendigkeit von Wiederholungswidersprüchen, sollten die Einlegung eines Widerspruchs auch für das Jahr 2020 entbehrlich machen.

Allerdings hat das Land uns diese Rechtsauffassung noch nicht ausdrücklich bestätigt. Daher empfehlen wir Ihnen auch dann höchst vorsorglich die ausdrückliche Geltendmachung der Ansprüche für das laufende Haushaltsjahr 2020, wenn Sie bereits auf unsere Empfehlung hin im Jahr 2017 oder einem Folgejahr Widerspruch eingelegt haben.

Kinderreiche Mitglieder

Gerade auch für diese Gruppe empfehlen wir für das Haushaltsjahr 2020 unabhängig von allgemein erhobenen Widersprüchen in den Vorjahren die Geltendmachung der Ansprüche für das laufende Jahr unter besonderer Bezugnahme auf die Rechtsprechung zu Besonderheiten bei der Berücksichtigung des dritten und jedes weiteren Kindes.

Einschätzung der möglichen Anspruchsverjährung

Im Hinblick auf eine mögliche Verjährung der Ansprüche für das Jahr 2017, die nach drei Jahren, also erstmalig

mit Ablauf des 31. Dezember 2020 eintreten könnte, halten wir es nicht für erforderlich, weitergehende verjährungshemmende Maßnahmen zu ergreifen. Auch hier ist eine Klarstellung seitens des Landes vor Jahresschluss indes nicht zu erwarten. Wir vertreten insoweit aber die Auffassung, dass in der mit Rücksicht auf die Musterverfahren erfolgten einvernehmlichen vorläufigen Nichtbescheidung der Widersprüche, verbunden mit der Aussage im Schreiben des Staatsministers vom 20. Dezember 2017, man werde gegebenenfalls eine „Reparatur“ des gesamten betroffenen Zeitraums vornehmen, der Hemmungstatbestand der "Verhandlungen" in Bezug auf die Verjährung insgesamt liegt. Zudem würden wir die Geltendmachung der Verjährungseinrede vor diesem Hintergrund als unzulässige Rechtsausübung für verwirkt ansehen.

Form- und Frist der Geltendmachung

Wir weisen darauf hin, dass die Geltendmachung der Ansprüche spätestens bis zum 31. Dezember 2020 (Eingangsdatum) erfolgt sein muss. Als Hilfestellung haben wir ein Musterschreiben in der Anlage 1 beigefügt. Es ist sinnvoll, sich den Eingang bestätigen zu lassen oder aber einen Nachweis über den rechtzeitigen Eingang z. B. durch Faxbestätigung führen zu können. Hierzu haben wir in der Anlage 2 ebenfalls ein Muster beigefügt.

Mit den besten Wünschen für eine ruhige Advents- und Weihnachtszeit, Ihre Gesundheit und diejenige Ihrer Familien und Freunde,

Ihr



Johannes Schmidt
Vorsitzender Richterbund Hessen

Anlage 1: Musterwiderspruch

Absenderdaten
Beschäftigungsbehörde
Personalnummer

Hessische Bezügestelle
Wiesbaden
Kreuzberger Ring 58

65205 Wiesbaden

Ort, Datum

Widerspruch wegen nicht amtsangemessener Besoldung für das Jahr 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Bezügemittelungen für das Jahr 2020 erhebe ich hiermit

Widerspruch bzw. stelle Antrag auf amtsangemessene Alimentation.

Zur amtsangemessenen Alimentation hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 04. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richtern im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung wie schon in den Jahren zuvor nicht ausreichend ist. Ich fordere Sie auf, mich für das gesamte Jahr 2020 sowie die Folgejahre amtsangemessen zu alimentieren. Ich mache mir zudem den Vortrag in den drei Musterverfahren, die der dbb Hessen unter AZ: 1 K 242/17.DA vor dem Verwaltungsgericht in Darmstadt, unter AZ: 9 K 324/17.F vor dem Verwaltungsgericht in Frankfurt und unter 3 K 887/17.WI vor dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden führt, vollumfänglich auch für das Jahr 2020 zu Eigen.

Ich habe mehr als zwei unterhaltsberechtigende Kinder. Dieser Widerspruch dient zudem der Sicherung meiner Rechte mit Blick auf erhebliche Zweifel daran, ob die Zuschläge zur Besoldung für das dritte und jedes weitere Kind den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechen. Insbesondere verweise ich auf die nach dem Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020 – 2 BvL 6/17 – maßgeblichen Kriterien.

Im Hinblick auf die vorgenannten „Musterverfahren“, bei denen Entscheidungen noch ausstehen, beantrage ich, meinen Widerspruch zunächst ruhend zu stellen bzw. den Antrag nicht zu bescheiden.
Bitte bestätigen Sie mir den Eingang dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2:

Muster Rücksendevordruck:

An
Name / Anschrift / Personalnummer des/der Betroffenen

Widerspruch gegen verfassungswidrig zu niedrige Besoldung

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit wird bestätigt, dass wir Ihren o. g. Widerspruch gegen Ihre derzeitige Besoldung und Ihren Antrag auf eine amtsangemessene höhere Alimentation unter Berücksichtigung der verfassungsgemäßen Anforderungen

vom _____ am _____ erhalten haben.

Wir erklären uns hiermit einverstanden, das o. g. Verfahren bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage ruhend zu stellen sowie auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf die geltend gemachten Ansprüche zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Name

Datum, Ort